

Beitragsordnung des Alumni- und Förder-Vereins der Hochschule Flensburg e.V.

Die Mitgliederversammlung des Alumni- und Förder-Vereins der Hochschule Flensburg e.V. hat dem Verein durch Beschluss vom 08.11.2019, geändert in der Mitgliederversammlung am 22.11.2024, folgende Beitragsordnung gegeben:

1. Grundlage

Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in dem § 5 der Satzung in der Fassung vom 22.11.2018, zuletzt geändert am 17.04.2024.

2. Beiträge und Solidaritätsprinzip

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

2.1 Von den Vereinsmitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben:

(1) für natürliche Personen beträgt er jährlich 60,00 €.

(2) für juristische Personen beträgt er jährlich 500,00 €.

2.2 Ausnahmen von der Beitragspflicht, Ermäßigungen

(1) Für Vereinsmitglieder, die an der Hochschule Flensburg als Studierende eingeschrieben sind und dem Verein vor dem 01.10.2024 beigetreten sind gilt ein ermäßigter jährlicher Beitrag von 0,00 Euro und für Vereinsmitglieder, die an der Hochschule Flensburg als Studierende eingeschrieben sind und dem Verein nach ab dem 01.10.2024 beigetreten sind, gilt ein ermäßigter jährlicher Beitrag von 12,00 Euro.

(2) Für Absolventinnen und Absolventen gilt bis zum Ende des ersten Kalenderjahres, das ihrem Studienabschluss folgt, der ermäßigter Beitrag von 12,00 Euro fort. .

(3) Start-Ups, die aus der Hochschule Flensburg erwachsen sind, sind bis zum Ende des ersten Kalenderjahres, das der Unternehmensgründung folgt, von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

(4) Im Jahr ihres Eintritts zahlen Mitglieder, die vor dem 01.07. d.J. eintreten, den vollen Jahresbeitrag. Mitgliedschaften, die nach dem 01.07.d.J. begründet werden, werden mit halbem Mitgliedsbeitrag berechnet.

(5) In Ausnahmefällen können laut Satzung §5 (2) die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

3.1 Die Beitragsordnung wird auf der Vereinshomepage bekannt gemacht. Sie tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

3.2 Mitgliedern wird die aktuell gültige Beitragsordnung in geeigneter Weise bekannt gemacht. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und damit für Neumitglieder

verbindlich.

4. Regelungen

- 4.1 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem eine geänderte Beitragsordnung beschlossen wird.
- 4.2 Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, Anschriften und Kontenänderungen umgehend mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- 4.3 Der Jahresbeitrag wird zum 15. Februar des Jahres fällig und ist zu überweisen auf das Vereinskonto bei der VR Bank Nord eG - IBAN DE25 2176 3542 0001 0541 80